

Mitteilung des Präsidiums der HafenCity Universität Hamburg vom 27.02.2014 zur Stellung von Professorinnen oder Professoren der HafenCity Universität Hamburg nach Eintritt in den Ruhestand sowie von Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern.

1. Vorbemerkung

Die Grundordnung der HafenCity Universität Hamburg (HCU) vom 4. September 2008 ermöglicht Professorinnen oder Professoren der HafenCity Universität Hamburg nach Eintritt in den Ruhestand sowie Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern die Stellung als Angehörige der HCU (§ 4 (1)). Auf Antrag an das Präsidium können Professorinnen oder Professoren nach Eintritt in den Ruhestand sowie Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler Rechte erlangen.

2. Professorinnen oder Professoren nach Eintritt in den Ruhestand

Der Antrag auf Angehörigkeit an die HCU kann für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren direkt an das Präsidium gestellt werden, das über den Antrag entscheidet. Mit der Bewilligung des Antrages ist ausdrücklich kein Anspruch auf Büronutzung oder IT, Personal- und Sachmittelausstattung verbunden.

Die Bewilligung des Antrages ist mit folgenden Möglichkeiten verbunden:

- Die Betreuung von Promovierenden und Habilitierenden entsprechend der jeweils gültigen Promotionsordnung der HCU. Vergütungsansprüche gegenüber der HCU sind in diesem Zusammenhang ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die Durchführung von Drittmittelprojekten entsprechend der Drittmittelsatzung.
- Die Nutzung einer HCU-E-Mail-Adresse und Aufnahme in entsprechende HCU-Verteiler. (die Nutzung der HCU-Postadresse sowie die Nutzung von HCU-Visitenkarten).
- Die Nutzung der Bibliothek.

3. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

Der Antrag auf Angehörigkeit an die HCU für Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen wird durch das betreuende HCU-Arbeitsgebiet direkt an den/die Vizepräsident/in Forschung gestellt, der/die über den Antrag entscheidet. Der Antrag wird in der Regel für die Laufzeit der Drittmittelförderung als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler gestellt. Mit der Bewilligung des Antrages ist kein Anspruch auf ein Büro oder IT-Ausstattung verbunden, es sei denn, dass dies Voraussetzung für die Förderung durch einen Drittmittelgeber ist.

Bei Gastwissenschaftler/innen, die nicht über eine Drittmittelförderung an die HCU kommen, muss das betreuende HCU-Arbeitsgebiet nachweisen, dass sie über einen zusätzlichen Arbeitsplatz verfügen. Mit der Bewilligung des Antrages ist kein Anspruch auf Büronutzung, IT-, Personal und Sachmittelausstattung verbunden. Der Antrag bei Gastwissenschaftler/innen ohne Drittmittelförderung kann durch das betreuende HCU-Arbeitsgebiet für maximal ein Jahr gestellt werden. Folgeanträge sind möglich.

Die Bewilligung des Antrages ist mit folgenden Rechten verbunden:

- Die Durchführung von Drittmittelprojekten entsprechend der Drittmittelsatzung.
- Die Nutzung einer HCU-E-Mail-Adresse und Aufnahme in entsprechende HCU-Verteiler, die Nutzung der HCU-Postadresse sowie die Nutzung von HCU-Visitenkarten.
- Die Nutzung der Bibliothek.

4. Schlussbestimmung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Anspruches.

Diese Mitteilung tritt am 27.02.2014 in Kraft.